

INTERNES REGLEMENT - FLOHMARKT IN SAASENHEIM – 26 März 2023

Organisiert durch das lokale Verein: « Association Générale des Familles »

Artikel 1 : Der Flohmarkt ist ausschliesslich für Privatpersonen zugelassen, die persönliche oder gebrauchte Artikel in gutem Zustand oder selbst gebastelte / hergestellte Objekte verkaufen möchten.

Artikel 2 : Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich am Tag der Veranstaltung ausweisen zu können.

Artikel 3 : Jeder betrügerische Verkauf wird bestraft und führt zur Schließung des Stands sowie der Zahlung einer Geldbuße von 50 €

Artikel 4 : Reservierungen, die nicht vollständig zurückgesendet wurden, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 5 : Die Anmeldung gilt als ausdrückliche Annahme des internen Reglements.

Artikel 6 : Die Ausstellungsplätze werden vom Verein verteilt und können nicht beanstandet werden.

Artikel 7 : Die Beträge werden bei Stornierung nicht zurückerstattet.

Artikel 8 : Die Aussteller können den Stand zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr aufbauen.

Artikel 9 : Die Plätze welche bis 8.00 Uhr nicht besetzt wurden, werden neu an ausschliesslich Privatpersonen verteilt.

Artikel 10 : Kein Auto darf zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr durch den Flohmarkt fahren.

Artikel 11 : Die ausgestellten Objekte bleiben unter der Verantwortung der Besitzer. Die Organisatoren tragen keine Verantwortung für Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder sonstige Schäden. Die Aussteller verpflichten sich, die geltenden Rechtsvorschriften betreffend Sicherheit und Konformität der Produkte, welche persönlich und gebraucht sein müssen, zu respektieren. Kinder stehen unter der Verantwortung der Eltern während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Artikel 12 : Tiere müssen an der Leine gehalten oder eingesperrt werden. Ausserdem müssen Hunde welche als „gefährlich“ gelten einen Maulkorb tragen.

Artikel 13 : Der Aussteller muss ihren Platz wieder im ursprünglichen und sauberen Zustand hinterlassen und die unverkauften Güter wieder mitnehmen. Nur dann werden die 10.- € Kautions zurückerstattet. Dies wird von einem Mitglied des Vereins kontrolliert.

Artikel 14 : Ein Liste der Aussteller mit deren persönlichen Kontaktdaten wird vom Veranstalter geführt.

Artikel 15 : VERBOTEN SIND:

- Getränke- und Essensstände, da diese von den Organisatoren geführt werden
- der Verkauf von lebendigen Tieren
- der Verkauf von Stichwaffen oder sonstigen Waffen
- der Verkauf von schädlichen und/ oder explosiven Substanzen
- der Verkauf von Heizmittel oder ähnlichen Produkte die zum Heizen dienen
- alle Anwendungen oder Vorführungen die als gefährlich eingestuft werden können,
- alle Art von lauten Veranstaltungen.

Der Verein ist nicht verantwortlich für Diebstahl oder Unfälle die am Stand oder in der Nähe dessen passieren können.

Wenn die oben genannten Richtlinien nicht respektiert werden, kann und darf der organisatorische Verein alle nötigen Maßnahmen ergreifen um diese zu unterbinden. Das Verein kann den Stand schliessen lassen ohne Angaben von Gründen und ohne dass eine Entschädigung oder eine Rückerstattung gefordert werden kann. Der Stand kann dann erst ab 16.00 Uhr abgeräumt werden, da Autos zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr verboten sind.

Diese Verordnung wurde beim Rathaus von Saassenheim sowie bei der Polizei von Sundhouse abgeben.